



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Juli 2014
Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Sechszwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats

26/9

Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments über transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen und die Menschenrechte

Der Menschenrechtsrat,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung am 4. Dezember 1986 mit ihrer Resolution 41/128 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/69 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005, in der die Kommission das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen festlegte, und auf alle früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats zur Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, namentlich die Resolutionen 8/7 vom 18. Juni 2008 und 17/4 vom 16. Juni 2011,

eingedenk dessen, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte billigte,

unter Berücksichtigung aller von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat geleisteten Arbeit zur Frage der Menschenrechtsverantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen¹,

¹ „Andere Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet alle Wirtschaftsunternehmen, deren operative Tätigkeiten transnationalen Charakter haben, und umfasst nicht örtliche Unternehmen, die nach einschlägigem innerstaatlichem Recht registriert sind.



betonend, dass die Verpflichtung und Hauptverantwortung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Staat liegt und dass die Staaten innerhalb ihres Hoheitsgebiets und/oder ihrer Jurisdiktion Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich transnationaler Unternehmen, gewähren müssen,

betonend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen eine Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte tragen,

sowie betonend, dass Akteure der Zivilgesellschaft eine wichtige und legitime Rolle im Hinblick darauf einnehmen, die soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen zu verhindern und zu mildern und Abhilfe zu suchen,

aner kennend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen fähig sind, wirtschaftliches Wohlergehen, Entwicklung, technologische Verbesserungen und Wohlstand zu fördern, dass ihre Tätigkeit sich aber auch nachteilig auf die Menschenrechte auswirken kann,

in Anbetracht der fortschreitenden Entwicklung dieser Frage,

1. *beschließt*, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Frage der transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen und der Menschenrechte einzurichten, mit dem Auftrag, ein bindendes internationales Rechtsinstrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die ersten beiden Tagungen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Durchführung konstruktiver Beratungen über den Inhalt, den Anwendungsbereich, die Art und die Form des künftigen internationalen Rechtsinstruments gewidmet sein werden;

3. *beschließt ferner*, dass die der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe vorsitzende und mit der Berichterstattung beauftragte Person unter Berücksichtigung der auf den ersten beiden Tagungen abgehaltenen Erörterungen die Elemente für den Entwurf des bindenden Rechtsinstruments für die Sachverhandlungen zu Beginn der dritten Tagung der Arbeitsgruppe zu dieser Frage ausarbeiten soll;

4. *beschließt*, dass die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ihre erste Tagung über eine Dauer von fünf Arbeitstagen vor der dreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats im Jahr 2015 abhalten wird;

5. *empfiehlt*, dass die erste Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe dem Zweck dienen soll, Beiträge der Staaten und maßgeblichen Interessenträger, einschließlich schriftlicher Beiträge, über mögliche Grundsätze, den Anwendungsbereich und die Elemente eines solchen bindenden internationalen Rechtsinstruments zu sammeln;

6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe unabhängige Expertise und sachverständige Beratung bereitzustellen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe jede für die wirksame Erfüllung ihres Mandats erforderliche Hilfe bereitzustellen;

8. *ersucht* die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe, dem Menschenrechtsrat einen Fortschrittsbericht zur Behandlung auf seiner einunddreißigsten Tagung vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage im Einklang mit seinem jährlichen Arbeitsprogramm weiter zu behandeln.

37. Sitzung
26. Juni 2014

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 20 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Dafür:

Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kuba, Marokko, Namibia, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Südafrika, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam

Dagegen:

Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Montenegro, Österreich, Republik Korea, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

Enthaltungen:

Argentinien, Botsuana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Gabun, Kuwait, Malediven, Mexiko, Peru, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Vereinigte Arabische Emirate]
